

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Deggendorfer Schlittschuhclub e.V.“.
- II. Sitz des Vereins ist Deggendorf. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr rechnet, in Anpassung an die Spielsaison, vom 01.05. des Jahres bis 30.04. des folgenden Jahres.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Verordnungen an.

§ 3 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- I. Der Deggendorfer Schlittschuhclub e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

- II. Zweck des Vereins ist es, den Eissport und damit den Sport zu fördern. Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch das Ausbildungs- und Lehrwesen, durch dem Sport zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen und das Ausrichten von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.

- III. Der Verein ist dabei selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder Ausschluss werden Mitgliedsbeiträge oder Spenden nicht zurückerstattet.
- IV. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 1). Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum 30.04. jedes Jahres mit der Frist von drei Monaten zulässig.
 - 2) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - 2a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - 2b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - 2c) wenn das Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

III. Wiederaufnahme

- 1) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- I. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB hat vier Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des amtierenden Vorstands eine Erweiterung des Vorstandes auf bis zu acht Mitglieder für die nächste Wahlperiode beschließen.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- III. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

- IV. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt werden. Darin kann auch bestimmt werden, dass der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt, dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet, ob ein Beschluss angenommen oder abgelehnt ist.“

§ 8 Rechnungsprüfung

- I. In der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- II. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen. Neben der rechnerischen Richtigkeit von Kasse und Konto ist auch die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überwachen.
- III. Die zwei Rechnungsprüfer bestimmen aus ihren Reihen einen Sprecher, welcher in der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfbericht vorträgt und ggf. Entlastung der Vorstandschaft beantragt.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird durch Veröffentlichung in der Deggendorfer Zeitung durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen; sie hat die Tagesordnung und die Frist für Antragstellungen zu enthalten.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens ein Zehntel der Mitglieder einberufen.
- II. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar ist auch eine gemeinsame Liste mehrerer Personen für mehrere Vorstandsämter oder sämtliche Vorstandsämter.

III. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen
- Beiträge
- Auflösung des Vereins

IV. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss oder einem Vereinsmitglied, das nicht zur Wahl steht, übertragen werden.

V. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

VI. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

VII. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.


§ 10 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regel des § 9 beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- III. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Deggendorf, den 16.05.2014



(Anton Frank)



(Anton Hartl)